SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Betrieblicher Maßnahmenplan zur Bekämpfung von Tierseuchen

Entsprechend Artikel 10 und 11 des seit 21. April 2021 geltenden Tiergesundheitsrechtsaktes der EU (VERORDNUNG (EU) 2016/429) hat der Tierbesitzer/ Tierhalter folgende Aufgaben hinsichtlich der Biosicherheit im Betrieb:

Angehörige der mit Tieren befassten Berufe ergreifen im Rahmen ihrer beruflichen Beziehung zu Tieren und Erzeugnissen Maßnahmen zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen, wie beispielsweise:

- Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Errichtung von Netzen;
- Reinigung, Desinfektion sowie Insekten- und Nagetierbekämpfung;
- Verwaltungsmaßnahmen wie beispielsweise Regelungen für Ein- und Ausgänge, Tierkörperbeseitigung, Quarantäne, Absonderung, Verbringung

Dabei arbeiten sie bei der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit der zuständigen Stelle und den zuständigen Tierärzten zusammen.
Nach Artikel 24 der genannten Verordnung hat der Tierhalter regelmäßig seine Tiere zu beobachten und auf Abweichungen von physiologischen Parametern zu kontrollieren.

In § 8 des (mittlerweile noch geltenden) Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz werden die erforderlichen Maßnahmen konkretisiert. Demnach hat der Tierhalter einen betrieblichen Maßnahmenplan zu erstellen, in welchem insbesondere Zuständigkeiten im Betrieb und die Maßnahmen im Falle eines Verdachts und eines Ausbruchs einer Tierseuche geregelt sind. Dieser ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Aus diesem Grund hat der Schaf- und Ziegengesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse ein Muster für einen **Betrieblichen Maßnahmenplan** erstellt, der von jedem Schafhalter und Ziegenhalter genutzt und konkret auf seinen Betrieb angepasst werden kann. Er enthält nachfolgende Punkte:

1. Telefonische Meldung des Verdachtes
2. Einzuleitende Sofortmaßnahmen
3. Liste wichtiger Anschriften und Rufnummern
4. Materialienliste
5. Auflistung von Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen hinweisen

Schaf- und Ziegengesundheitsdienst
Sächsischen Tierseuchenkasse

Betrieblicher Maßnahmeplan

1. **Telefonische Meldung des Verdachtes an folgende Personen bzw. Behörden:**

Zuständiges LÜVA	
Telefon	
Notrufnummer (außerhalb Geschäftszeiten): Leitstelle der Kreise	
Verantwortlicher im Betrieb	
Telefon	
Mobiltelefon	
Hoftierarzt	
Telefon	
Mobiltelefon	

2. **Einzuleitende Sofortmaßnahmen:**
   nach erfolgter Meldung an Amtstierarzt und obenstehende Personen!

   a. Mit sofortiger Wirkung dürfen bis zur Entscheidung des Amtstierarztes keine Personen den Stall / Bestand verlassen bzw. betreten.
   b. Jeglicher Fahrzeugverkehr in oder aus dem Stall / Bestand ist bis zur Entscheidung des Amtstierarztes verboten. Alle Ein- und Ausgänge des Stalls / Bestandes sind zu verschließen.
   c. Bis zur Entscheidung des Amtstierarztes sind die betreffenden Tiere am Standort abzusondern. Tiere dürfen nicht aus dem Stall / Bestand verbracht werden. Von Tieren stammende Produkte und Gegenstände, die mit den Tieren in Kontakt gekommen sind, dürfen nicht entfernt werden.
   d. Verendete oder getötete Tiere müssen geschützt vor Witterungseinflüssen und so aufbewahrt werden, dass sie nicht mit Menschen oder Tieren in Berührung kommen.
   e. Desinfektionseinrichtungen sind auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Alle weiteren Maßnahmen werden bei Bestätigung des Verdachtes durch den Amtstierarzt angeordnet!

3. Wichtige Anschriften und Rufnummern:

Einrichtung	Anschrift	Telefon
Hoftierarzt		
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)		
Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) Lenz	01561 Priestewitz OT Lenz Staudaer Weg 1, Öffnungszeiten: 07:00–16:00	035249 7350
Landesuntersuchungsanstalt (LUA) Sachsen	Jägerstraße 8/10 01099 Dresden Zschopauer Straße 87 09111 Chemnitz Bahnhofstraße 58-60 04158 Leipzig	Tel.: 0351 8 14 40 Fax: 0351 81 44 10 20
Schaf- und Ziegengesundheitsdienst	Dr. med. vet. Katrin Mayer Löwenstr. 7a 01099 Dresden E-Mail: katrin.mayer@tsk-sachsen.de	Tel.: 0351 80608-22 Fax: 0351 80608-12 Mobil: 0171 4836084

4. Was ist im Seuchenfall an Materialien nötig?

	Standort	Verantwortlicher
Tierbestandsregister gemäß Viehverkehrs-VO ist einzusehen:		
Desinfektionsmittel lagern oder können beschafft werden von:		
Hochdruckreiniger / Desinfektionsspritzen lagern:		
Sägespäne lagern oder können beschafft werden von:		
Absperrvorrichtungen lagern oder können beschafft werden von:		
Zusätzliche Arbeitsgeräte lagern oder können beschafft werden von:		
Zusätzliche Arbeitsschutzkleidung und Stiefel lagern oder können beschafft werden von:		

5. Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen oder anderen erheblichen Gefahren hinweisen und einzuleitende Maßnahmen:

Hinweise auf den Ausbruch von Tierseuchen ergeben sich insbesondere bei

- klinischen Symptomen zeitgleich bei mehreren Tieren (Fieber, Speichelfluss, Nasen- bzw. Augenausfluss, Blutungen aus Körperöffnungen oder der Haut, Bläschenbildung an Kronsaum oder Flotzmaul, Festliegen, reduzierte Futteraufnahme, Verdauungsstörungen, Durchfall, zentralnervöse Störungen, hochgradige Lahmheiten oder Bewegungsstörungen usw.)
- erhöhter Rate an Aborten/Früh- oder Totgeburten
- erhöhter Rate an Verendungen
- deutlichem Milchrückgang der Herde

Hinweise auf Warnschwellen zur Früherkennung von Tierseuchen und infektiösen Tierkrankheiten
Quelle: „Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern“ vom 7. Juli 2014 (BAnz AT 1.8.2014).

Gesundheitsstörung	**Verantwortlicher**	**Maßnahmen**
Fieber von mindestens 40 °C bei mehr als 10 % der Tiere einer Herde (jedoch mindestens fünf Tieren)		Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes
Lämmerverluste bei lebend geborenen Lämmern von > 5 % innerhalb der ersten 8 Lebenswochen (mindestens 3 Tiere in 4 Wochen)		
Tierverluste bei erwachsenen Schafen und Tieren von > 5 % (mindestens 3 Tiere in 4 Wochen)		
Aborte/Totgeburten von > 3 % bezogen auf 50 Geburten		
mehrfache erfolglose antibiotische Behandlung		

Auch bei gesundheitlichen Störungen, die nicht bereits den Verdacht auf eine Tierseuche rechtfertigen, ist eine umgehende **Information und Hinzuziehung des betreuenden Tierarztes** zwingend erforderlich. Hier kommt dem Tierhalter eine hohe Verantwortung zu, da fließende Übergänge zwischen einigen der o.g. Tierseuchen und anderen Krankheiten der Rinder die Beurteilung erschweren können.